

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

Anlage

Von den Personensorgeberechtigten ist gem. § 90 SGB VIII ein Kostenbeitrag zur Kindertagespflege zu entrichten. Diese Kostenbeteiligung der Eltern für die Kindertagespflege wird für die Stadt Zweibrücken als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege in pauschalieren Beträgen festgelegt. Diese Beitragsberechnung ist angepasst an die Vorgaben der Kostenbeteiligung für Krippe und Hort. Die Höhe der Beträge berechnet sich aus dem jeweiligen Mittelwert der Kostenbeitragstabelle für Krippe und Hort vom 01.08.2010

Kostenbeitragstabelle 1:

- **Betreuung, Bildung und Erziehung ausschließlich in Kindertagespflege und ergänzend zu beitragsfreiem institutionellem Angebot (Kita 2 - 6 Jahre, Schule,...)**

0 – 39,5 Stunden monatlich			40 – 79,5 Stunden monatlich			80 – 119,5 Stunden monatlich			ab 120 Stunden monatlich		
1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %
€ 35,-	€ 26,-	€ 18,-	€ 70,-	€ 53,-	€ 35,-	€ 105,-	€ 79,-	€ 53,-	€ 140,-	€ 105,-	€ 70,-

Kostenbeitragstabelle 2:

- **Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertagespflege ergänzend zu beitragspflichtigem institutionellem Angebot von Krippe und Hort (Randzeiten z.B. außerhalb der Öffnungszeiten, Wochenende,....)**

0 – 39,5 Stunden monatlich			40 – 79,5 Stunden monatlich			80 – 119,5 Stunden monatlich			ab 120 Stunden monatlich		
1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 75 %	3 Kinder 50 %
€ 20,-	€ 15,-	€ 10,-	€ 39,-	€ 29,-	€ 20,-	€ 59,-	€ 45,-	€ 30,-	€ 78,-	€ 59,-	€ 39,-

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist oder die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen zwingend erforderlich ist.

Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrags ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bzw. von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu stellen. (vgl. § 90 SGB VIII und Richtlinien der Stadt Zweibrücken zur Kindertagespflege Pkt. 9)